OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700658/2/MB/JB

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G G, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. November 2019, GZ: BHBR/919040036344/19, wegen Übertretung des Waffengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 100 Euro (EFS: 1 Tag und 4 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. ebenso auf 100 Euro (EFS: 1 Tag und 4 Stunden) reduziert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen. Der Verfahrenskostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich entsprechend.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 25. November 2019, GZ: BHBR/919040036344/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tagen 12 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: xx.xx.xxxx, 17:37 Uhr
Ort: x, x, 1, Einfamilienhaus

Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum xx.xx.xxxx unterlassen, Ihre nachangeführte Schusswaffe bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen.
Waffe: Bockbüchsflinte F.W.HEYM Kaliber 5,6x50RM und 12/70 Schrot Nr.05863 Kategorie: C

2. Datum/Zeit: xx.xx.xxxx, 17:37 Uhr
Ort: x, x, 1, Einfamilienhaus

Sie haben es als Erwerber und daher Registrierungspflichtiger bis zum xx.xx.xxxx unterlassen, Ihre nachangeführte Schusswaffe bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen, dazu ermächtigten Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, registrieren zu lassen.
Waffe: RUGER, M77 Mark II, Kaliber 223 RM, Nr. 783-48937 Kategorie: C“

Begründend wird im Wesentlichen angeführt, dass der Bf seiner Meldeverpflichtung über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der Strafbemessung wurde die Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet. Straferschwerend wurden die Dauer und der Umstand gewertet, dass der Bf zwei gleichartige Delikte verwirklicht hat.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er die Reduzierung der Strafe beantragt. Er führt dazu im Wesentlichen aus, dass ihm die Übertretung leid tue und er der Ansicht war, seiner Meldeverpflichtung durch die Eintragung der Waffen in den EU-Waffenpass Genüge getan zu haben.

3. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – auch mangels Antrag – entfallen (§ 44 VwGVG).

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den unter Pkt. I. angeführten Schriftsätzen.

III.

1. Die Beschwerde richtet sich alleine gegen die Strafhöhe, der Prüfgegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wird beschränkt (§§ 27 iVm 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

2. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Registrierungspflicht, u.a. einen geordneten Vollzug der waffenrechtlichen Normen zu ermöglichen ist das dahinter stehende Rechtsgut zu bewerten. Eine ordnungsgemäße Meldung ist notwendig um staatliche Kenntnis von Waffen zu erlangen.

3. Im Hinblick auf die von der belangten Behörde durchgeführte Strafbemessung gem. § 19 VStG ist zusätzlich zu erkennen, dass der Bf das Unrecht seiner Tat eingesteht und sich reuig verantwortet. Zusätzlich dazu ist der Bf ob seiner Handlungsverpflichtung einem zwar vorwerfbaren aber dennoch einem Rechtsirrtum erlegen, als er annahm, der Meldeverpflichtung mit der Eintragung in den EU-Waffenpass Rechnung getragen zu haben (§ 34 Abs. 1 Z 12 StGB). Weiter ist zu erkennen, dass aufgrund des Kumulationsprinzips bei echt ideal- oder realkonkurrierenden strafbaren Handlungen der Erschwerungsgrund des § 33 Z 1 1. Satz StGB (Tathäufung, VwSlg 11.516 A/1984) nicht zur Anwendung kommt.

4. Im Ergebnis war daher die Strafe entsprechend zu reduzieren und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung selbst ein im Einzelfall gelegener Ermessensakt ist und zudem von der Judikatur zum entsprechenden Vorgang nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter